

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink,
Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3898 –**

Diskussion um Arbeitserlaubnis für ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen

Auf der Hannover-Messe hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung Presseberichten zufolge angekündigt, dass ausländische Studierende künftig mindestens zwei Jahre nach einem erfolgreichen Studienabschluss in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten dürfen sollen. Zu diesem Zweck sei eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet worden.

1. Ist eine derartige Arbeitsgruppe tatsächlich gebildet worden?

Innerhalb der Bundesregierung wird seit Herbst letzten Jahres über die Problematik einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Wissenschaftler, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht keine Freizügigkeit genießen (sog. Drittstaatler), beraten.

2. Welche Bundesministerien sind an der Arbeitsgruppe beteiligt und welches Ministerium nimmt die Federführung wahr?

An den Beratungen unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beteiligt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 27. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie oft und wann hat die Arbeitsgruppe seit ihrem Bestehen getagt und zu welchen Einzelthemen und mit welchen Ergebnissen oder Zwischenergebnissen hat sie beraten?

Nach einer ersten Sitzung im Oktober 1999 haben weitere Beratungen stattgefunden. Dabei nahm die Frage, inwieweit bereits nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an ein in Deutschland abgeschlossenes Studium möglich ist, einen erheblichen Teil der Beratungen ein. Abschließende Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen noch nicht vor.

4. Welchen Inhalt und welche Form sollen die angestrebten Regelungen zur Einführung einer mindestens zweijährigen Arbeitserlaubnis für erfolgreiche ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen haben und für wann wird die Einführung entsprechender Regelungen angestrebt?

Zeitlich parallel zu den Beratungen der Arbeitsgruppe wurde im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung und der Informations- und Kommunikationswirtschaft zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland die sog. „Green-Card-Regelung“ getroffen. Im Rahmen dieser Verordnungen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch für ausländische Studienabsolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen vorgesehen.

Die Prüfung, ob und inwieweit eine vergleichbare Regelung auch für Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen erforderlich und sachgerecht ist, dauert noch an. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.